



Allgemeine Bedingungen

Bedeckung 2022 durch den Islandhengst Magni vom Weserbogen – DE2016141093

Angenommen werden nur Islandstuten mit Papieren. Der Hengst ist gegen Tetanus und Influenza geimpft. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Die Stute muss einen negativen bakteriologischen Tupfer (nicht älter als 28 Tage) haben und einen CEM Tupfer (nicht älter als 40 Tage). Stuten, die an Sommererkzern leiden, werden nicht angenommen. Ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz der Stute muss nachgewiesen werden. Die Stuten müssen unbeschlagen sein. Der Hengst wird ebenfalls unbeschlagen sein. Die Hengsthalterin haftet nicht für Schäden an den Stuten oder deren Fohlen, gleich welcher Ursache.

Die Hengsthalterin wird von dem Stutenbesitzer ermächtigt, bei Erkrankung oder Verletzung der Stute oder ihren Fohlen nach eigenem Ermessen einen Tierarzt hinzuzuziehen. Dies geschieht im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers. Dies gilt gleichermaßen für das Hinzuziehen eines Hufschmiedes.

Gedeckt wird die Stute in Einzelbedeckung (ohne weitere Stuten) im Natursprung. Es ist deshalb notwendig eine Follikelkontrolle eines Tierarztes durchführen zu lassen, bei der der Follikel in seiner Größe gemessen wird. Sollte die Kenntnis über den Reifegrad/ Größe des Follikels nicht bekannt sein, wird die Stute zu Lasten des Stutenbesitzers durch den Hoftierarzt Dr. Jens Kottke durchgeführt. Die Stute wird vom Hengst 2-4 Tage gedeckt. Die Stute und der Hengst werden in einem großen Auslauf untergebracht sein, nachts getrennt.

Die Deckgebühr beträgt insgesamt 850 Euro und ist bei nachgewiesener Trächtigkeit (spätestens 4 Wochen nach der letzten Bedeckung) zu entrichten. Die Anmeldegebühr beträgt 200 Euro und wird im Falle der Nichtträchtigkeit als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Die Anmeldegebühr beinhaltet auch die Unterbringungskosten der Stute für max. 7 Tage (excl. Tierarzt und Hufschmied). Besondere Futterwünsche, die über Heu/Heulage und Kraffutter bzw. Mineralfutter hinausgehen, sind für die Stute mitzubringen. Die Gebühren können in bar bezahlt oder überwiesen werden. Die Anmeldegebühr wird mit Vertragsunterzeichnung fällig.

Für den Nachweis einer Nichtträchtigkeit der Stute, ist das Ergebnis einer durchgeführten Trächtigkeitsuntersuchung vorzuweisen. Die Hengsthalterin gewährt eine Lebend-Fohlen-Garantie. Die Trächtigkeit wurde nachweislich festgestellt aber kein lebendes Fohlen geboren. Sollte dieser Fall eintreten, darf zu den hier angebotenen Bedeckungsoptionen einmalig die jeweilige Stute oder eine andere Stute des selben Besitzers erneut bedeckt werden. Wird der Hengst zwischenzeitlich unfruchtbar oder stirbt, erlischt dieser Anspruch. Sollte keine erneute Bedeckung 2023 einer Stute erfolgen, verfällt die Option der erneuten Bedeckung.

Die Stutenbesitzer erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie die allgemeinen Bedingungen zur Bedeckung erhalten haben und diese anerkennen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnort der Hengstbesitzerin.

Datum, Ort _____ Unterschrift _____

Name des Stutenbesitzers: _____

Adresse: _____

Telefon/Handy: _____

Email: _____

Name der Stute: _____ **FEIF ID:** _____

Anlieferung der Stute am: _____

Fohlen bei Fuß: _____ **geboren am:** _____